

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS- 1677/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Ein Berufungsschriftsatz des Inhaltes "Gegen die am 29.10.1994 erhaltene Straferkenntnis möchte ich somit fristgerecht Berufung erheben. Da ich aber einen längeren Auslandsaufenthalt am Sonntag antreten werde, ich ich gestern die mir auferlegte Strafe in der Höhe von öS 550,- mit Vorbehalt, um etwaige Maßnahmen Ihrerseits unnötig zu machen, einbezahlt." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at